



Beitragsordnung

Der Inhalt dieser Ordnung wurden gemäß Satzung § 7 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung am 27.05.2024 beschlossen.

1 Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlungsform

- 1.1 Die Mitgliedschaftsbeiträge sind monatlich fällig.
- 1.2 Die Höhe der finanziellen Beiträge ist wie folgt gestaffelt. Die Bedingung für die ermäßigten Beiträge sind in Abschnitt 2 geregelt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre)

Regulär	15,00 € / Monat
Rollstuhlfahrer	11,00 € / Monat
Mitglieder MSV	10,00 € / Monat

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (15 bis 24 Jahre)

Regulär	19,50 € / Monat
Rollstuhlfahrer	15,00 € / Monat

Studierende und Auszubildende ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren)

Regulär	19,50 € / Monat
Rollstuhlfahrer	15,00 € / Monat

Erwachsene ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren)

Regulär	27,00 € / Monat
Rollstuhlfahrer	20,00 € / Monat

Inaktive und Fördermitglieder

Regulär	9,00 € / Monat
---------------	----------------

- 1.3 Bei Aufnahme in den Club ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen.
- 1.4 Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats.
- 1.5 Änderung der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- 1.6 Wird das SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen, ohne dem Club davon Mitteilung zu machen, oder kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

2 Ermäßigte Beiträge

- 2.1 Der ermäßigte Beitrag für **Studierende und Auszubildende** gilt bei Vorlage einer Bescheinigung. Eine Bescheinigung kann zu jeder Zeit eingereicht werden und wird ab dem nächsten Monatsersten berücksichtigt. Eine erneute Bescheinigung ist bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Andernfalls erfolgt mit Ablauf der Frist die Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag. In der Regel gelten folgende Termine als Fristen zur Abgabe einer Studienbescheinigung:

30. April	für das Sommersemester	(April – September)
31. Oktober	für das Wintersemester	(Oktober – März)

- 2.2 Die ermäßigten Beiträge für **Rollstuhlfahrer** gelten für Mitglieder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und ausschließlich Angebote für Rollstuhltänzer wahrnehmen.
- 2.3 Der ermäßigte Beitrag **Mitglieder MSV** gilt für Kinder und Jugendliche, solange sie eine Mitgliedschaft im Meckenheimer Sportverein e.V. nachweisen können.

3 Unterstützungsstunden und Ersatzbeitrag

- 3.1 Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr – ausgenommen sind Inaktive und Förderer – leisten pro Kalenderjahr mindestens **5 Unterstützungsstunden (US)** oder ersatzweise einen Zusatzbeitrag pro nicht geleisteter US, wenn im selben Kalenderjahr mindestens **eine sechsmonatige aktive Mitgliedschaft** besteht.

- 3.2 Die Höhe des Beitrags pro nicht geleisteter US beträgt

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (15 bis 24 Jahre)

Regulär	3,90 € / US
Rollstuhlfahrer	3,00 € / US

Studierende und Auszubildende ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren)

Regulär	3,90 € / US
Rollstuhlfahrer	3,00 € / US

Erwachsene ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren)

Regulär	5,40 € / US
Rollstuhlfahrer	4,00 € / US

- 3.3 Die Höhe der Ersatzbeitragspflicht wird zu Beginn eines Kalenderjahres festgestellt und der Betrag wird im Lastschrift-Verfahren eingezogen.
- 3.4 Mitglieder müssen zu leistende US im Austrittsjahr nachweisen oder der Ersatzbeitrag wird vorzeitig fällig.

4 Sonstige Gebühren

- 4.1 Gäste können gegen einen Kostenbeitrag von **8 € pro Person und Zeitstunde** (60 Minuten) an einem Gruppentraining teilnehmen.
- 4.2 Ausgenommen von 4.1 sind **Interessenten an einer Mitgliedschaft**. Diese haben die Möglichkeit **einmal kostenlos** an einem Gruppentraining teilzunehmen.
- 4.3 Gäste können gegen einen Kostenbeitrag von **5 € pro Paar und Zeitstunde** (60 Minuten) und bei Anwesenheit eines Clubmitglieds das freie Training oder das Endrundentraining nutzen.
- 4.4 Ausgenommen von 4.3 ist der sonntägliche Tanz-Treff.
- 4.5 Anfallende Lizenzkosten und Gebühren im Sportbereich werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.